

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 122 / 2. Dez. 1987

Auszug aus "Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 11 vom 15. Nov. 1987".

## Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Vom 5. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Sprachprüfung
- § 2 Anforderungen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission
- § 5 Meldung und Zulassung
- § 6 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wiederholung
- § 12 Zeugnis
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1

#### Zweck der Sprachprüfung

(1) Für das Studium der Evangelischen Theologie ist Hebräisch von Bedeutung als Sprache der Hebräischen Bibel (des Alten Testaments).

(2) Die Studienabschlußprüfung des Fakultätsexamens, die Magisterprüfung und die Promotion sowie das Kolloquium im Studiengang Evangelische Theologie setzen den Nachweis hebräischen Spracherwerbs (Hebraicum) voraus.

(3) Studenten<sup>1)</sup> der Evangelischen Theologie mit dem Ziel einer Theologischen Studienabschlußprüfung, die noch keine Sprachprüfung in Hebräisch abgelegt haben, können das Hebraicum an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ablegen.

### § 2

#### Anforderungen

(1) Der Kandidat soll in der Lage sein, einen mittelschweren hebräischen Text aus den hinsichtlich des Gehalts anspruchsvolleren Stellen der Hebräischen Bibel mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine angemessene Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen sowie die in ihm vorkommenden sprachlichen Erscheinungen syntaktisch und grammatisch zu beschreiben und zu erklären. Er muß die Fähigkeit zu einem sachlich begründeten Umgang mit Texten des Hebräischen Kanons zeigen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (§ 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 7).

### § 3

#### Prüfungstermine

In der Regel wird in jedem Semester eine Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) durchgeführt. Bei Bedarf werden zusätzlich Prüfungen angesetzt. Die Prüfungstermine werden vom Dekan der Fakultät vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben. Die gesamte Sprachprüfung kann an einem Tag durchgeführt werden.

### § 4

#### Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören an:
  - der Dekan oder ein von ihm benannter Professor als Vorsitzender,
  - ein weiterer Professor,
  - ein Leiter eines Hebräischkurses,
  - ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  - ein Student mit Hebraicum.
- (2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds dauert ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und ein weiterer Professor. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er bestellt die Prüfungskommission, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, berichtet dem Fakultätsrat über den Stand der Prüfungen und der Vorbereitung zur Prüfung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Aufgaben in einzelnen Fällen mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche nach Absatz 5 dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Der Prüfungskommission gehören an:
  - ein fachlich zuständiger Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät als Vorsitzender,
  - zwei Kursleiter, die auf das Hebraicum vorbereiten, als Fachprüfer und Schriftführer; wenn nur ein Hebraischkurs durchgeführt wird, der Kursleiter als Fachprüfer und ein weiterer fachlich zuständiger Prüfer als Schriftführer.
- (8) Die Prüfungskommission legt die Prüfungsaufgaben aufgrund der Vorschläge des Kursleiters fest.
- (9) Die Prüfungskommission führt die Prüfung durch und ermittelt die Prüfungsergebnisse (§§ 6 bis 8).
- (10) Die Prüfungskommission fertigt über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung Niederschriften an (§ 10) und legt diese dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

### § 5

#### Meldung und Zulassung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Aus der Meldung soll hervorgehen, wie sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat und – als Erklärung – ob und gegebenenfalls bei welcher Stelle er bereits früher versucht hat, eine Sprachprüfung in Hebräisch abzulegen. Der Meldung ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Absatz 1 genannten Unterlagen vollständig eingereicht hat.
- (4) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Zur Prüfung ist der Studentenausweis mitzubringen.

### § 6

#### Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

- (1) In der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die in § 2 Abs. 1 genannten Prüfungsanforderungen an einem zehn bis zwölf Zeilen umfassenden Text aus der Biblia Hebraica zu erfüllen. Eine angemessene Zahl der in dem zu übersetzenden Text vorkommenden Formen, die angegeben werden, ist grammatisch zu bestimmen. Die Benutzung eines hebräisch-deutschen Wörterbuches ist gestattet.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Die Zeit für die Themenstellung und notwendige Erläuterungen wird nicht eingerechnet.
- (3) Der Fachprüfer korrigiert die Arbeit; er begutachtet und bewertet sie abschließend gemäß § 8 Abs. 1.
- (4) Jede Arbeit wird von dem zweiten Prüfer in der Prüfungskommission durchgesehen. Dieser schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.
- (5) Sofern sich die beiden Prüfer nicht auf eine Bewertung einigen können, entscheidet die Prüfungskommission über die Note.

<sup>1)</sup> Alle in dieser Prüfungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 7  
Mündliche Prüfung

(1) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 2.

(2) Der Kandidat soll in der mündlichen Prüfung nach einer Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten selbständig einen Text im Umfang von fünf bis sieben Zeilen aus der Biblia Hebraica hebräisch lesen und verdeutschen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der Form und des Textgehaltes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Syntax und Grammatik des masoretischen Hebräisch dient.

(3) Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt. Sie wird von dem jeweiligen Kursleiter durchgeführt.

(5) Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Hilfen, insbesondere der erforderlichen textimmanenten Bedeutungshilfen und Erläuterungen, wird dem Kandidaten schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Kandidat bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und legt er hierfür überzeugende, nicht von ihm zu vertretende Gründe dar, stellt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine neue Aufgabe.

(6) Ist der Kandidat nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, kann der Fachprüfer ihm Hilfen geben.

(7) Die Prüfungskommission berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen und setzt die Note gemäß § 8 Abs. 1 fest. Der Fachprüfer hat ein Vorschlagsrecht.

§ 8  
Bewertung der Prüfungsleistungen  
und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die einzelne Prüfungsleistung (schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote einer bestandenen Sprachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der für die beiden einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Noten. Sie lautet

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut.     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut.          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend. |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma festgesetzt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nach Beendigung der Prüfung ist dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Auf Wunsch können auch die für die beiden einzelnen Prüfungsleistungen festgestellten Noten mitgeteilt werden. Gegebenenfalls ist der Kandidat auf die Möglichkeit einer Wiederholung (§ 11) hinzuweisen.

§ 9  
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht vorgegebene Bearbeitungszeit überschreitet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10  
Niederschrift

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, besondere Vorkommnisse und die Prüfungsergebnisse – bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung – zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

§ 11  
Wiederholung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung, die gemäß § 8 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gemäß § 9 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann innerhalb eines Jahres, aber frühestens zwei Monate nach dem ersten Versuch einmal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann in einem begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung innerhalb eines halben Jahres, aber frühestens zwei Monate nach dem zweiten Versuch zulassen.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb der maßgeblichen Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat.

§ 12  
Zeugnis

(1) Über die bestandene Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis erhält außerdem folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten.
  2. die Feststellung, daß der Kandidat sich der Sprachprüfung in Hebräisch nach der Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum unterzogen hat.
  3. die Feststellung, daß der Kandidat aufgrund seiner Leistungen in der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung die Sprachprüfung in Hebräisch mit der Gesamtnote ... bestanden hat.
- (3) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung oder eine einzelne Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Sprachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13  
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (Feststellung des Gesamtergebnisses) wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Arbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Gesamtniederschrift der Sprachprüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 12 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14  
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht; und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. 1. 1987 und des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 7. 5. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 9. 1987 – II B 3-8141 (Hebraicum).

Bochum, den 5. Oktober 1987

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Dr. h.c. K. Ipsen